

An die
Kandidatinnen und
Kandidaten der
Prüfung SSK III

Bern, 20. Juli 2020 / EGW

SSK-Kurs III - Prüfung September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einführungsveranstaltung habe ich Ihnen einige Prüfungsinformationen gegeben. Wie damals angekündigt, erhalten Sie diese nun noch in schriftlicher Form.

Prüfungsdaten / Prüfungsplan / Prüfungszulassung

Schriftlich, Teil 1: Donnerstag, 3. September 2020, 13.00 – 16.00 Uhr, in Bern
Schriftlich, Teil 2: Freitag, 4. September 2020, 13.00 – 16.00 Uhr, in Bern
Mündlich: Dienstag / Mittwoch, 15./16. September 2020, in Bern

Der Prüfungsplan mit den genauen Zeitangaben und den Prüfungszimmern wird Ihnen durch die WKS separat zugestellt.

Zur Prüfungszulassung ist der Besuch von 80% des Unterrichts erforderlich.

Prüfungsform

a) Schriftliche Prüfung, Teil 1 (Wissensfragen und Fallbeispiele)

Die Struktur der schriftlichen Prüfung und den Themeninhalt ersehen Sie aus der entsprechenden Beilage. Sie dauert 3 Stunden. Die Lernziele sowie die Taxonomiestufen finden Sie bekanntlich in den Theorieunterlagen sowie das Gesamtlernziel in der beiliegenden Wegleitung zum Prüfungsreglement.

An der Prüfung können 130 Punkte erzielt werden. Die pro Aufgabe erzielbaren Punktzahlen werden pro Aufgabe gesamthaft angegeben sein.

b) Schriftliche Prüfung, Teil 2 (Beurteilung Praxisfälle)

Die Prüfung dieses Teils erfolgt analog dem Unterricht. Sie müssen zu verschiedenen Rulings Stellung nehmen und dabei beurteilen, ob sie unterzeichnet oder nicht unterzeichnet werden können (Beurteilung A). Können sie nicht unterzeichnet werden, sind die Gründe aufzuführen. Bei unvollständigem Sachverhalt (Beurteilung B) ist die Steuerrelevanz der fehlenden, noch einzufordernden Angaben zu beschreiben, wogegen bei falschen Rechtsfolgen im Ruling (Beurteilung C) diese anzugeben und die richtigen Rechtsfolgen aufzuführen sind.

Für alle Rulings zusammen können maximal 160 Punkte erreicht werden. Fehlen trotz richtiger Beurteilung A bis C (richtig angekreuzt) die entsprechenden Begründungen, werden in der Regel 25% der möglichen Punkte erteilt.

Siehe hierzu auch die Beilage „Beurteilung von Rulings“.

c) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und wird von einem Expertenpaar abgenommen. Dabei werden voraussichtlich zu 3 – 5 Themenbereichen je Wissensfragen, Verständigungsfragen und Vernetzungsfragen gestellt.

Die Expertenpaare sind bei der Themenwahl grundsätzlich frei. Sie wurden allerdings anlässlich einer Expertentagung über das Vorgehen bei einer mündlichen Prüfung, die Themenauswahl und die Notengebung instruiert. Damit wurden die Voraussetzungen für eine faire, ausgewogene und einheitliche Prüfung geschaffen.

Es kann sein, dass bei verschiedenen Kandidaten eine zusätzliche Person während der Prüfung anwesend sein wird. Dies dient lediglich zur Qualitätskontrolle der mündlichen Prüfungen.

Bitte beachten Sie, dass die Experten angewiesen sind, in der Regel keine Regung auf Ihre Antworten zu zeigen. Es lassen sich somit keine Rückschlüsse auf die Qualität Ihrer Antworten machen.

Die mündliche Note ergibt sich aus der Beurteilung des steuerlichen Fachwissens und der analytischen Fähigkeiten. Dabei basiert die Notengebung auf halben Punkten (4 / 4,5 / 5 etc.).

Gesamtnote

Zur Erzielung der Note 4 in den schriftlichen Teilen 1 und 2 sind je 55% der maximalen Punktzahl erforderlich. Diese Noten werden ebenfalls nur auf halbe Punkte gerundet.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Teilnoten einfach gewichtet. Der Durchschnitt aus den drei Teilnoten wird nach den üblichen Regeln auf eine Zehntels-Note gerundet.

Beispiel:	Schriftlich: Teil 1	4,0
	Schriftlich: Teil 2	3,5
	Mündlich:	4,0
	Total	11,5
	Durchschnitt	3,8 = Ungenügend

Für die Prüfung massgebende Lösungen

Für die Prüfung sind nur die im Lehrmittel aufgeführten Lösungen verbindlich. Weitere Lösungsansätze (z.B. kantonale Praxen) werden nicht anerkannt. Und zwar selbst dann nicht, wenn allenfalls einzelne Referenten andere Lösungsansätze unterbreitet haben sollten.

Hilfsmittel

a) Schriftliche Prüfung Teil 1 und mündliche Prüfung

Es sind nur die auf der Beilage aufgeführten Hilfsmittel zugelassen. Kreisschreiben können somit nicht verwendet werden. Sind für Berechnungen bestimmte Detailangaben oder Prozentsätze erforderlich,

werden den Prüfungsunterlagen Auszüge von Kreisschreiben beigelegt. Dies gilt aber ganz klar nicht für die Beantwortung von steuersystematischen Auslegungsfragen.

b) Schriftliche Prüfung Teil 2

Für die Beurteilung der Praxisfälle können sämtliche in Papierform bestehenden Hilfsmittel verwendet werden, d.h. nebst den Gesetzen sind auch Kreisschreiben, Kommentare, Kursunterlagen, etc. zulässig. Demgegenüber dürfen keine elektronischen Hilfsmittel (Smartphones, PC's, etc.) benutzt oder Personen kontaktiert werden.

Allgemeine Hinweise

Im Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung bitte ich Sie zudem Folgendes zu beachten:

- Zeigen Sie bei Berechnungen Ihre Lösungswege auf. Nur so ist es möglich, Ihnen bei allfälligen Folgefehlern mindestens Teilpunkte zu erteilen.
- Soweit die Angabe von Gesetzesartikeln oder gesetzlichen Grundlagen verlangt wird, ist dies aus der Aufgabenstellung heraus ersichtlich.
- Die Artikel sind mit der Angabe des entsprechenden Gesetzes zu nennen.
- Empfehlung: Schreiben Sie die Prüfung mit Kugelschreiber, da Bleistifttexte vielfach nur schwer lesbar sind.
- Nicht lesbare Antworten gelten als falsch.

Die für die Prüfung massgebende Wegleitung finden Sie in der Beilage und ist unter www.steuerkonferenz.ch / Ausbildung / Reglemente abrufbar.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Prüfung.

Freundliche Grüsse



Christoph Eggenschwiler
Ausbildungskoordinator SSK

Beilagen:

- Prüfungsstruktur mit Themenblocks
- Erlaubte Hilfsmittel für die Prüfung SSK-Kurs III (Prüfung schriftlich 1 und mündlich)
- Beurteilung von Rulings
- Wegleitung zum Prüfungsreglement